

GND-Übergangsregeln für RSWK-spezifische Sachverhalte

GND-ÜR	R10 Splits bei Gebietskörperschaften – Verwendungsregel
Regeltext	<p>In der Sacherschließung wird jeweils der Datensatz für den chronologisch jüngsten Namen einer Gebietskörperschaft verwendet, wenn es chronologische Splits gibt. Die bevorzugten Namensformen aus den Datensätzen für chronologisch frühere Namensformen werden im jeweils neuesten Datensatz erfasst und gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regel sind die Datensätze für früher selbständige Orte und heutige Ortsteile, wenn mit der Statusänderung eine Änderung des Namens verbunden war und zwei Datensätze angelegt wurden (vgl. G5). In der Sacherschließung wird dann der jeweils zutreffende Datensatz benutzt. <i>(Weitere mögliche Ausnahmen aufgrund sacherschließungsspezifischer Bedürfnisse werden in den Anwendungsbestimmungen festgelegt.)</i></p>
Erläuterung	<p>Mit Einführung der GND werden bei Änderungen des gebräuchlichen Namens von Gebietskörperschaften Splits gemacht (vgl. Übergangsregel G8). Für die Sacherschließung wird entsprechend der angloamerikanischen Praxis der jeweils jüngste Name verwendet.</p> <p>Gemäß RSWK werden für früher selbständige Orte und heutige Ortsteile verschiedene Datensätze angelegt und benutzt. Diese Praxis soll beibehalten werden; sie entspricht der Grundregel, dass Splits gemacht werden.</p>
Regelwerke	RSWK: 207; 12,7
Beispiele	--